



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

**Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
zum Diskussionsentwurf des BMJV: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur An-
passung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts**
(30. Januar 2020)

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Positionierung zu dem mit Datum vom 15. Januar 2020 veröffentlichten Diskussionsentwurf zur ersten Teilumsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL). Der Gelegenheit zur Stellungnahme kommen wir als mitgliederstärkster Zusammenschluss von professionellen Kreativschaffenden in Deutschland¹ hiermit gerne nach.

I. Vorbemerkungen zum Diskussionsentwurf

Primäres Ziel der Umsetzung der DSM-RL hat die Verbesserung der Arbeits- und Einkommenssituation der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen zu sein. Ergänzend zu den folgenden Ausführungen verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 10. September 2019.²

1. Fehlen der Interessen der Urheber*innen im Entwurf

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft stellt bei der Durchsicht der im Diskussionsentwurf enthaltenen Vorschläge fest, dass darin vorrangig diejenigen Themen der DSM-Richtlinie adressiert werden, die die Interessen der Verwerter*innen zum Gegenstand haben. Das aus unserer Sicht dringlichste Thema, die Durchsetzung der angemessenen Vergütungen der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen wird nicht thematisiert.

Das gewählte Verfahren der Abarbeitung der in der Richtlinie enthaltenen Themen in Teilen ist aus unserer Sicht in zweierlei Hinsicht unglücklich: Zunächst wird der Eindruck vermittelt, dass die Interessen der Urheber*innen hinter den Interessen der Verwerter*innen ihrer Werke zurückstehen. Zudem führt die Trennung dazu, dass jedenfalls wirtschaftlich eng zusammenhängende Themen getrennt zu bewerten sind.

¹ Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler sind in ver.di in den Bereichen literarischer und wissenschaftlicher Werke (VS & VdÜ), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) sowie in den Bereichen Rundfunk, Film, AV-Medien (RFAV/ver.di FilmUnion), Musik, Darstellende und Bildende Kunst organisiert. Insgesamt vertritt ver.di ca. 45.000 Mitglieder aus den genannten Bereichen.

² Die Stellungnahme ist weiterhin auf den Internetseiten des BMJV abrufbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/091019_Stellungnahme_verdi_EU-Richtlinien_Urheberrecht.pdf;jsessionid=1ED945622A8102C9DA523BBF4E77840B.1_cid334?_blob=publicationFile&v=3.

In der folgenden Stellungnahme sind wir daher bedauerlicherweise gezwungen, im höchsten Maße vergütungsrelevante Regelungsbereiche und Normierungsansätze zu bewerten, ohne gleichzeitig die Überlegungen zur Umsetzung des urhebervertragsrechtlichen Teils der Richtlinie zu kennen.

Die Bezüge zu den vertraglichen Realitäten und Zusammenhängen werden wir in dieser Stellungnahme jeweils nur andeuten. Insoweit hoffen wir auf einen couragierten Entwurf zum Urhebervertragsrecht. Andernfalls droht die Urheberrechtsrichtlinie als „Verwerter“-Richtlinie zu enden.

2. Transfer of value und/oder level playing field für Verwerter

- Dabei ist uns durchaus bewusst, dass die Vertragspartner*innen der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen ebenfalls die Unterstützung des Gesetzgebers benötigen. Bisher befinden sich insbesondere die wirklich anständigen Unternehmer*innen in doppelter Hinsicht im Nachteil.

Wie „schon immer“ konkurrieren sie mit Anbietern, die weniger Wert auf die Einhaltung des Grundsatzes der angemessenen Vergütung legen. „Neu hinzugekommen“ ist die durch Artikel 17 der DSM-RL adressierte Gruppe derjenigen Plattformen, die sich in Teilen bisher jeglicher Verantwortung gegenüber der Rechteinhaber*innen entziehen konnten.

- Ein größeres Maß an Verteilungsgerechtigkeit ist bezogen auf die Geschäftsmodelle mit urheberrechtlich geschützten Inhalten dringend erforderlich. Das bedarf einer stimmigen Umsetzung aller in der Richtlinie adressierten Themen. Die Zielpunkte der Überlegungen haben hierbei die Interessen der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen auf der einen und diejenigen der wertschätzenden Verbraucher*innen auf der anderen Seite zu sein. Die Interessen der Intermediäre sind zu berücksichtigen, dürfen aber die wichtigeren Interessen der Kulturschaffenden und ihrer Fans (Leser*innen, Hörer*innen, Seher*innen usw.) nicht überlagern.

3. Urheber*innen benötigen konkrete Stärkungen

Mit dem Diskussionsentwurf werden unterschiedliche Themen adressiert. Im Entwurf werden zudem verschiedene Regelungstechniken und Möglichkeiten zum Ansatz gebracht. So werden in den Festlegungen von §87g Abs. 3 Ziffern 2 und 3 UrhG (neu) zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger konkrete Grenzwerte für die Bestimmbarkeit der in der Richtlinie vorgegebenen Ausnahme „einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge“ vorgeschlagen. Der in § 87k UrhG (neu) vorgesehene Beteiligungsanspruch der Urheber*innen und Leistungsschutzberechtigten (vor allem wohl Pressefotograf*innen) wird hingegen in der Höhe als „angemessen“ und damit ebenso abstrakt wie in der Richtlinie vorgeschlagen.

Regelungstechnisch sind konkrete wie abstrakte Regelungen möglich. Wir geben jedoch zu bedenken, dass es der strukturell und ökonomisch unterlegenen Seite der Urheber*innen und ihrer Verbände bisher schwerfällt, abstrakte rechtliche Regelungen auf dem Rechtswege Konkretisierungen zuzuführen. Neben dem Arbeits- und Kostenaufwand muss immer noch mindestens eine Einzelperson gefunden werden, die ihren Fall (und damit potenziell ihre weitere Karriere) für ein langwieriges Gerichtsverfahren zur Verfügung stellt.

Für ein großes Pressehaus sowie für einen wirtschaftlich stabilen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dürfte eine gerichtliche Klärung aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich immer leistbar sein.

■ Konkrete Festlegungen für die Beurteilung „einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge“ sind dennoch sinnvoll. Sie erlauben es insbesondere den wirtschaftlich nicht so stabilen Anbietern, vor allem aber einzelnen Bürger*innen die Darstellungen auf ihren Diensten absolut rechtssicher auszugestalten. Auch Blogger*innen und andere Betreiber*innen „kleinerer“³ Angebote könnten sich die rechtliche Klärung der abstrakten Formulierung wohl in den allerseltensten Fällen finanziell leisten.

■ Abstrakte und relativierende Formulierungen mögen rechtlich neutral sein. Für Urheber*innen, ausübende Künstler*innen und Verbraucher*innen sind sie wenig hilfreich bis schädlich. Urheber*innen benötigen konkrete Stärkungen oder aber wirksamere Hebel für die Konkretisierung abstrakt formulierter Rechte.

II. Text und Data Mining

Bezogen auf die Regelungsvorschläge zum Text und Data Mining scheint ein aus Urheber*innensicht ganz wesentlicher Aspekt unberücksichtigt zu sein:

In §44b Abs. 1 UrhG (neu) wird Text und Data Mining definiert als automatisierte Analyse von Werken, um daraus „Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“. Weitergehend als bisher sollen derartige Analysen auch vergütungsfrei möglich werden. Adressiert wird insoweit die Wissenschaft.

Bewusst oder unbewusst scheint der Bereich der sogenannten Künstlichen Intelligenz (KI) und deren Einsatz für das maschinelle Erstellen von Texten, Übersetzungen, Melodien, Bildern und anderer urheberrechtlich geschützter Werke unberücksichtigt zu sein.

³ Gerade weil die Grenzen zwischen privaten und kommerziellen sowie zwischen dem ökonomischen Schwerpunkt zwischen Eigen- und Drittinhalten teilweise schwer zu ziehen sind, sollten klare Untergrenzen vorgesehen werden, die ein Agieren im rechtssicheren Raum ermöglichen. Hier wird der Begriff „kleinerer“ für Angebote verwendet, die ganz eindeutig nicht in den Bereich von Art. 17 DSM-RL fallen dürften.

Spätestens dort, wo als eine Art Muster auch Wortwahl, Stilistik, Gestaltungsart, künstlerische Techniken analysiert, bewertet und für die Erstellung neuer Werke nachgeahmt werden, muss unserer Auffassung nach eine andere Bewertung vorgenommen werden, als das bei der Analyse allein um der Auswertung und Information willen der Fall sein kann.

Eine politische Entscheidung, die Nutzbarkeit urheberrechtlich geschützter Werke für Text und Data Mining sowie für KI zu erleichtern, sollte auch aus anderen als wirtschaftlichen Überlegungen gründlich überlegt sein. Keinesfalls jedoch darf diese Art der Wirtschaftsförderung zu Lasten und auf Kosten der Urheber*innen der analysierten Werke gehen. Eingriffe in die Ausschließlichkeitsrechte zur Ermöglichung von Leseförderung (z.B. in öffentlichen Bibliotheken) können für Urheber*innen wirtschaftlich sinnvoll sein, weil die Anzahl der Leser*innen erhöht wird. Ihnen abzuverlangen, dass sie vergütungsfrei das Trainingsmaterial für Maschinen zur Verfügung stellen, die dafür eingesetzt werden sollen, die Arbeit von Journalist*innen, Autor*innen und Übersetzer*innen zu ersetzen, hielten wir für geradezu makaber.

Wir fordern grundsätzlich eine Vergütungspflicht für alle Formen der Auswertung von urheberrechtlich geschützten Werken. Speziell Arten der Auswertung gegenüber, die auf die automatisierte Erstellung von Inhalten abzielen, die in wirtschaftliche Konkurrenz zum analysierten Material abzielen, müssen die Rechte der Urheber*innen gewahrt bleiben.

Wo die Bundesregierung sich zu Maßnahmen der Wirtschaftsförderung entschließt, möge sie das bitte mit entsprechenden Haushaltsmitteln und nicht noch weitergehend durch Eingriffe in die eigentumsgleichen Rechte von Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen tun.

III. Beteiligung der Verleger an den Einnahmen der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt, dass von der Möglichkeit der rechtlichen Absicherung einer regelmäßigen Beteiligung von Verlagen an den Einnahmen der – gemeinsam von Urheber*innen und Verlagen gegründeten und geführten – Verwertungsgesellschaften Gebrauch gemacht werden soll.

1. Erhalt und Stabilisierung der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften

Für den Erhalt gemeinsamer Verwertungsgesellschaften als Institutionen sprechen wir uns hiermit erneut aus. Mit der Festlegung des §63a Abs. 2 Satz 3 (neu), dass die Beteiligung ausschließlich von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden kann, die Rechte von Urheber*innen und Verwertern gemeinsam wahrnehmen, wird

die aus unserer Sicht unverzichtbare Voraussetzung einer Beteiligungsmöglichkeit erfüllt.

2. Entscheidungshoheit der Vertragsparteien ist vertrauensbildend

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht, dass keine absolute Einführung einer Verlegerbeteiligung angedacht ist. Es ist richtig, den Vertragsparteien die Entscheidungsgewalt über die Frage des Ob der Beteiligung zuzugestehen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass bis zur Entscheidung des BGH vom 21.04.2016⁴ die Beteiligung der Verlage an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen faktisch auf der Grundlage von Verträgen⁵ erfolgte. Der BGH hat diese Basis nicht für tragfähig und dem damaligen EU-Recht kompatibel gehalten. Nun ist eine europäische Grundlage gegeben. Einen sachlichen Grund von diesem bewährten konsensualen Modell abzuweichen gibt es nicht.

Die erfolgreiche Arbeit der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften baut nämlich gerade auf dem Konsens der Interessenbündelung für Teile der Werkverwertung auf. Wir sind der Auffassung, dass die Verlage es aushalten können müssen, dass die Frage der Beteiligung nicht absolut vom Gesetzgeber entschieden wird. Andernfalls könnte sich letztlich wohl jedes Unternehmen, das sich selbst in einseitig vorgegeben Vertragsbedingungen als Verlag bezeichnet, als Berechtigter ansehen.

a. Zustimmungslösung

Konsequenter als die zur Diskussion gestellte Einführung eines gesetzlichen Anspruchs (§63a Abs. 2 Satz 1 UrhG) in Kombination mit der (in vielen Bereichen wohl nur theoretischen) Möglichkeit, die Beteiligung bei der Rechteeinräumung vertraglich auszuschließen (§63a Abs. 2 Satz 2 UrhG neu), wäre insoweit die Entscheidung für eine echte Zustimmungslösung.

⁴ BGH I ZR 198/13 - Verlegeranteil

⁵ z.B. der Normvertrag zum Abschluss von Verlagsverträgen in Verbindung mit dem Wahrnehmungsvertrag der VG Wort.

In Anlehnung an einen von den gemeinsam von Urheber*innen und Verwertern getragenen Verwertungsgesellschaften GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition veröffentlichten Regelungsvorschlag könnte eine die Interessen der Urheber*innen berücksichtigende Zustimmungslösung wie folgt geregelt werden:

I. Es wird ein neuer § 63b UrhG eingefügt:

§ 63b Rechteverwertung durch gemeinsame Verwertungsgesellschaft

(1) Dem Verleger steht eine angemessene Beteiligung an den Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem UrhG zu, wenn

1. die Vergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt,

2. der Verleger sich verpflichtet hat, die Nutzung eines Werkes in handelsüblicher Weise zu fördern und ihm, soweit es sich nicht um ein Werk der Musik handelt, dafür Nutzungsrechte eingeräumt oder Lizenzen erteilt wurden und

3. Urheber und Verleger eine gemeinsame Beteiligung an den Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten durch eine Verwertungsgesellschaft vereinbart haben.

(2) Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils fest, der unabhängig vom Urheberanteil verteilt werden kann.

§ 5 Abs. 1 VGG wird um folgenden Satz ergänzt:

Ein Rechteverwertungsvertrag zwischen Urheber und Verleger ist ein Vertrag, der die Voraussetzungen von § 63b Absatz 1 UrhG erfüllt.

III. § 27 VGG wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Absatz 2 findet bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Rechten für Urheber und Verleger hinsichtlich der Beteiligung des Verlegers nur dann Anwendung, wenn zwischen Urheber und Verleger über das Werk ein Rechteverwertungsvertrag abgeschlossen ist. Zugunsten der Verwertungsgesellschaft wird das Vorliegen eines solchen Vertrags bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn das Werk in handelsüblicher Weise angeboten wird.

IV. § 27a VGG wird gestrichen.

b. Zustimmungslösung: positive Entscheidung der Vertragsparteien

Der Zusammenschluss der Urheber*innen und der Verlage zu gemeinsamen Verwertungsgesellschaften war und bleibt eine bewusste Bündelung der Kräfte als Partner*innen für die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen.

Eine Zustimmungslösung würde diesen positiven Ansatz betonen und fortsetzen.

Da wir um den Wert der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften wissen, halten wir das Verhandlungsziel eines Ausschlusses der Teilung der gemeinsam erarbeiteten Einnahmen für keine besonders glückliche Ausgangslage für Verhandlungen.

Aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ist und bleibt das primäre Ziel des Urheberrechts die angemessene Vergütung der Werkschöpfenden und Interpretierenden. Verwerter, die ihre Urheber*innen fair und angemessen behandeln und die zum wirtschaftlichen Erfolg des Werkes beitragen, sind an den Einnahmen der gemeinsamen Verwertungsgesellschaft zu beteiligen.

Das Ziel von Vertragsverhandlungen sollte insoweit die Ausgestaltung der gemeinsamen Bemühungen sein. Eine Zustimmungslösung wäre unseres Erachtens besser geeignet, um Vertragsverhandlungen konstruktiv zu beginnen.

c. Ausschlussmöglichkeit geht an der vertraglichen Realität vorbei

■ Bezogen auf Verlage, die sich auch in Vertragsverhandlungen als Partner der Urheber*innen verstehen, ist die Vereinbarung des Ausschlusses der Beteiligung aus unserer Sicht grundsätzlich nicht erstrebenswert.

Der Unmut von Urheber*innen bezieht sich in erster Linie auf die Verwerter, die Vertragsinhalte einseitig und überwiegend zu ihrem eigenen Vorteil festlegen. Gerade gegenüber diesen Verwertern, die ihre strukturelle Überlegenheit in den allermeisten Fällen ausreizen, wird die Vereinbarung eines Ausschlusses wohl in den allerseltensten Fällen nicht möglich sein.

■ Wir gehen deswegen davon aus, dass der in der Ausschlussmöglichkeit angelegte Ansatz von Verhandlungen unter Gegnern an der vertraglichen Realität und auch unserem Ansatz an konstruktiven Verhandlungen vorbeigehen.

d. Schutz gegen „Pseudo-Verlage“

Wir gestehen zu, dass aus Sicht der Verwerter ein gesetzlicher Anspruch ein höheres Maß an Kalkulationssicherheit bieten dürfte, als das bei einer Zustimmungslösung der Fall wäre.

In jedem Fall ist bei der Umsetzung von Art. 16 der DSM-RL darauf zu achten, dass die Urheber*innen in keinem Punkt schlechter gestellt werden können, als es in der Zeit vor 2016 der Fall war.

Mit Kriterien, wie die Verwertungsgesellschaften und wir sie mit § 63b Abs. 1 UrhG (neu) vorschlagen, können objektive Kriterien eingeführt werden, die den Kreis der als berechtigt anzusehenden Verwerter definiert.

Aktuell ist aus unserer Sicht festzustellen, dass auch Druckkostenzuschussverlage und sogar reine Druckdienstleister Beteiligungen als Verleger begehren. Mit dem im Diskussionsentwurf vertretenen Ansatz könnten sie sich jedenfalls in den Fällen, bei denen kein Ausschluss vereinbart wurde (auch dort werden die Bedingungen einseitig durch AGB vorgegeben), zunächst auf den gesetzlichen Anspruch berufen.

Wir sprechen uns deswegen dafür aus, dass solche wie die vorgeschlagenen Kriterien in eine Definition von Verlagen bzw. eines Verlagsvertrags im Sinne der Beteiligungsmöglichkeit aufgenommen werden.

e. Administration durch die Verwertungsgesellschaften

Unabhängig davon, ob ein vertraglicher Ausschluss der Verlegerbeteiligung – wie im Entwurf vorgesehen – oder eine Zustimmungslösung – wie von ver.di vorgeschlagen – gewählt wird, muss für die Verwertungsgesellschaften eine einfache Abwicklung und Administration sichergestellt werden. Der Diskussionsentwurf lässt diesen Aspekt offen. Wir schlagen deshalb eine Vermutungsregel in § 27 Abs. 3 Satz 2 VGG (neu) vor, die es den Verwertungsgesellschaften erlaubt, Ausschüttungen an Verlage zu tätigen, solange nicht nachgewiesen ist (durch Vorlage des Vertrags), dass vertragliche Absprachen dem entgegenstehen.

3. Gesetzlicher Mindestbehalt hilft den Urheber*innen

Die mit § 27 Abs. 2 Satz 2 VGG (neu) vorgesehene Einführung eines Mindestbehalts für die Urheber*innen ist insbesondere im Hinblick auf neue Aufgabenfelder für die Arbeit der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften sinnvoll.

a. Verschlechterungen sind selbstverständlich ausgeschlossen

In Anbetracht der durch die Gremien der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften bestimmten Verteilungsschlüssel erscheint die Festlegung darauf, dass mindestens zwei Drittel dem Urheber zustehen, als sachgerecht. Aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft geht mit der Festlegung das Selbstverständnis einher, dass die bereits über dem Mindestbehalt festgelegten Quoten (z.B. in großen Teilen der Verteilungspläne der VG Wort 70%) nicht zum Nachteil der Urheber verändert werden. Eine gesetzliche Klarstellung insoweit wäre sicherlich unschädlich. Die Begründung zum Entwurf sollte jedenfalls überarbeitet werden. Bisher ist nur klargestellt, dass die Verwertungsgesellschaften auch einen höheren Anteil für die Urheber festlegen können; es fehlt der Hinweis, dass die Regelung im Gesetz auch bestehende höhere Anteile unberührt lässt.

Für einige Gruppen an Urheber*innen würde der Mindestbehalt in Höhe von 66% eine deutliche Verbesserung der Verteilungspraxis gegenüber den bisherigen Höhen im Beteiligungsfall darstellen.

b. Weniger Verwaltungsaufwand erlaubt höheren Mindestbehalt

Es ist zu erwarten, dass von anderer Seite auf den Administrationsaufwand verwiesen wird, der mit der Möglichkeit des vertraglichen Ausschlusses der Beteiligung einhergehen werde.

Sollte in der Folge adressierter Bedenken über eine Streichung des §63a Abs. 2 Satz 2 UrhG (neu) nachgedacht werden, regen wir bereits hier an, eine Streichung mit einer Erhöhung des Mindestbehalts zu verbinden. Mit der (reklamierten) Vermeidung des (behaupteten) Aufwandes und der dadurch verursachten Verwaltungskosten würde denk-logisch eine (entsprechende) Erhöhung der Ausschüttungssummen einhergehen. Rechnerisch wäre dann in etwa zu unterstellen, dass die Verlage dann bei einem Mindestbehalt von drei Vierteln zugunsten der Urheber*innen wirtschaftlich dann so stünden, wie bei zwei Dritteln in Kombination mit der (aufwändigen) Ausschlussmöglichkeit.

4. Klarstellungsbedarf bei §27a VGG

Bei dem im Diskussionsentwurf enthaltenen Ansatz des gesetzlichen Anspruchs mit Ausschlussmöglichkeit wäre die Beibehaltung des §27a VGG konsequent. Aus unserer Sicht ist jedoch sicherzustellen, dass im Falle einer bereits erfolgten Beteiligung nach §63a Abs. 2 UrhG (neu) keine weitere und damit doppelte Beteiligung der Verwerter über den §27a VGG erfolgen darf.

IV. Beteiligung der Urheber*innen und Pressefotograf*innen an den Einnahmen aus dem Presseverlegerleistungsschutzrecht

Es wird begrüßt, dass mit § 87k UrhG (neu) eine Beteiligung der Urheber*innen sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Gegenständen ausdrücklich vorgesehen wird. Bezogen auf die Inhaber anderer Rechte gehen wir davon aus, dass damit insbesondere die an Presseerzeugnissen typischerweise beteiligten Fotograf*innen und ggfs. Videojournalist*innen adressiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass der Beteiligungsanspruch wie von der DSM-RL vorgesehen (Erwägungsgrund 59) unbeschadet der vertraglichen Vereinbarung und damit für selbstständige wie angestellte Mitarbeiter*innen der Presseverlage gilt.

Wie eingangs bereits angemerkt, fordern wir die in der Höhe abstrakte Regelungen des Beteiligungsanspruchs durch eine konkrete Regelung zu ersetzen bzw. durch eine solche zu ergänzen.⁶

Um die Berechtigten von der Geltendmachung und Durchsetzung zu entlasten, sollte der Anspruch zudem verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden.

⁶ Hinweis: In den Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalist*innen an Tageszeitungen aus dem Jahr 2010 wurde eine Erlösbeteiligung in Höhe von 55 Prozent als angemessen definiert, vgl. § 9 Ziffer 7, auf S.13, https://dju.verdi.de/++file++52cade236f68441b1f000040/download/FreieJourn_Verguet2013_WEB.pdf.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

B. Fazit

Abschließend fassen wir zusammen, dass wir großen Wert auf eine Regelung legen, die Verlage zum Verbleib in den gemeinsamen Verwertungsgesellschaften veranlasst. Der Erhalt der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften ist auch für uns von großer Bedeutung.

Gleichzeitig hängen das vertragliche Gebaren der Verlage und die Akzeptanz einer Beteiligung von Verwertern eng zusammen. Notwendige Mechanismen zum Schutz der Urheber*innen, die nicht im zeitlichen und gesetzgeberischen Zusammenhang mit der Verlegerbeteiligung geregelt werden, sind dann bei der Umsetzung der urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der DSM-RL vorzusehen.

Die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen benötigen dringend konkrete Hilfestellungen, damit sie ihre Rechte nicht auch weiterhin in der Abstraktheit der gesetzlichen Regelungen zwar erahnen und berechnen, nicht aber durchsetzen können.